

5. Telematik: SMC-B-Karte und Refinanzierung

Seit dem 15.11.2017 können Sie über das Online-Portal der KZV Hamburg die für die Einführung der Telematik-Infrastruktur erforderliche Praxiskarte SMC-B beantragen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf Folgendes hin:

- Vor Beantragung der SMC-B sollten Sie sich mit Ihrem Praxissoftware-Anbieter bzw. Ihrer EDV-Fachfirma kurzschließen und über den möglichen Installationstermin aller Telematik-Komponenten incl. SMC-B verständigen.
- Die SMC-B sollten Sie am besten ca. 4 Wochen vor dem geplanten Installationstermin beantragen, damit sie rechtzeitig vor der Installation vorliegt. Sie können Sie auch früher beantragen, allerdings erst ab Installation nutzen.
- Es ist **NICHT** erforderlich, dass erst die Karte beantragt wird, ehe überhaupt ein Installationstermin vereinbart werden kann, auch wenn teilweise von EDV-Firmen genau dies behauptet wird.
- Bei Berufsausübungsgemeinschaften mit gemeinsamer Abrechnungs-Nr. sollte ein Praxisinhaber die Karte immer nur für sich selbst mit dem eigenen persönlichen Zugang beantragen, auch wenn die Karte für die ganze Praxis incl. Personal gilt. Wenn ein Praxisinhaber in absehbarer Zukunft ausscheidet, sollte unbedingt der verbleibende Praxisinhaber die Karte beantragen.

Refinanzierung:

- Nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der Telematik mit SMC-B, Konnektor und E-Health-Terminal haben Sie gemäß der bundesweiten Finanzierungsvereinbarung Anspruch auf eine Refinanzierung der Telematik-Komponenten.
- Der Antrag auf Refinanzierung wird voraussichtlich im Januar 2018 über einen neuen Menüpunkt im Online-Portal der KZV Hamburg möglich sein. Die Höhe der Erstattung wird Ihnen im Online-Antragsformular angezeigt werden und richtet sich nach dem Zeitpunkt der erfolgreichen Inbetriebnahme der Telematik-Infrastruktur.
- Über eine denkbare Neuregelung der Finanzierungsvereinbarung ist uns derzeit nichts bekannt.

6. Umzug des nächtlichen zahnärztlichen Notdienstes

Da der bisherige Standort Bundeswehr-Krankenhaus in der Lesserstraße aufgegeben werden muss, da die Bundeswehr die Räumlichkeiten selbst nutzen wird, wird der zahnärztliche nächtliche Notdienst in die Stresemannstraße 52 ziehen. **Der erste Notdienst am neuen Ort wird in der Nacht vom 01.02.2018 auf den 02.02.2018 stattfinden.**

Mit dem nächsten **ZAHNÄRZT – aktuell** werden wir Ihnen die neuen Visitenkarten zum zahnärztlichen Notdienst zur Mitnahme für Ihre Patienten zur Verfügung stellen.

7. Online-Reservierung: Notdiensttermine Juli-September 2018

Am Dienstag, den **16.01.2018 um 12.00h**, schalten wir die Eintragung zum Notdienst für den Zeitraum vom 01.07.2018 – 30.09.2018 frei.

Auf vielfachen Wunsch haben wir den Zeitpunkt der Freischaltung auf 12.00h gelegt, damit der Ablauf in Ihrer Praxis möglichst wenig gestört wird.

Hinweis: Alle Praxen, die Ihren letzten Notdienst in 2015 oder 2016 durchgeführt haben, sollten prüfen, welchen Termin sie während der Sommermonate übernehmen können. Erfahrungsgemäß gibt es im Juli und August große Lücken bei der Belegung, die im Interesse der Praxen und auch der Patienten gefüllt werden müssen.

8. Verjährungsfristen

Am 31. Dezember 2017 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte aus 2014.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt (z. B. durch Teilzahlung, Zinszahlung). Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt dieser Anerkenntnisse neu zu laufen,
- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Konkurs geltend gemacht ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2014 zu überprüfen und geltend zu machen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten.

Für die Berechnung der Verjährung ist nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig ist, und das ist der Zeitpunkt, in dem der Zahnarzt seine Leistungen erbracht hat.

Wenn eine in 2014 fällig gewordene Forderung erst jetzt in Rechnung gestellt wird, kann sie trotz Rechnung am 31. Dezember 2017 verjähren, wenn nicht unterbrochen wird durch ... siehe oben.

10. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Auf der Website der KZV Hamburg wurden folgende Inhalte aktualisiert:

Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv	
Abrechnungs- und Zahlungsordnung	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg - Organisation"	link
Geschäftsordnung der Vertreterversammlung	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg - Organisation"	link
Sitzungskostenordnung und Reisekostenordnung	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg - Organisation"	link
Verwaltungskostenbeitragsätze 2018	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg - Organisation"	link
Verteilungsmaßstab	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 4. "Hamburger Verträge / Vereinbarungen"	link
HVM-Rechner, alle Fachgruppen	▶ <i>Honorarverteilung</i> HVM-Rechner	link